

RS Vwgh 1997/5/28 94/13/0257

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184 Abs1;

BAO §184 Abs3;

FinStrG §115;

FinStrG §33 Abs1;

FinStrG §34 Abs1;

FinStrG §8;

FinStrG §98 Abs3;

Rechtssatz

Auch der der fahrlässigen Abgabenverkürzung schuldig sprechende Bescheid muß erkennen lassen, auf Grund welcher tatsächlichen Umstände und rechtlichen Überlegungen die Abgabenschuld, deren Verkürzung dem Beschuldigten vorgeworfen wird, entstanden ist. Auch ein solcher Bescheid bedarf der Feststellung, welche finanzstrafrechtlich zu verantwortenden Vorgänge zu den festgestellten Abgabenverkürzungen geführt haben; auch im Verfahren wegen des Finanzvergehens der fahrlässigen Abgabenverkürzung trifft die Finanzstrafbehörde wie im Verfahren wegen des Finanzvergehens der Abgabenhinterziehung die Beweislast für die Richtigkeit einer im vorangegangenen Abgabenverfahren vorgenommenen Schätzung, ohne daß Mängel der Aufzeichnungen für sich allein schon dazu ausreichen, den objektiven und erst recht den subjektiven Tatbestand iSd § 8 Abs 2 FinStrG als verwirklicht annehmen zu dürfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994130257.X03

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>